

EuGH zur Arbeitszeit im Außendienst

Luxemburg. Fahrten, die Außendienstmitarbeiter zwischen ihrem Wohnort und dem Standort des ersten und des letzten Kunden des Tages zurücklegen, stellen Arbeitszeit dar. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der vergangenen Woche entschieden (Rs. C-266/14). „Die Europarichter bestätigen damit ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes aus 2009“, erläutert Arbeitsrechtsexpertin Annabel Lehnen von der Kanzlei Osborne Clarke. „Betroffene Unternehmen müssen die Fahrt zum Kunden weiter untrennbar zur Arbeit hinzurechnen – allerdings haben sie während der Fahrtzeit auch Weisungsrechte“, so Lehnen. lz 38-15

Datenverkauf von Shopwings im Visier

Berlin. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit prüft, ob die „Rocket Internet“-Tochter Shopwings gegen das Datenschutzrecht verstößt. Anlässlich der Schließung des Deutschlandgeschäfts hatte die Betreiber-gesellschaft 17 000 Kunden- und 30 000 Transaktionsdaten des gescheiterten Online-Lebensmittel-lieferdienstes in einer Werbeanzeige zum Verkauf angeboten. „Wir haben das Unternehmen zur Stellungnahme aufgefordert“, bestätigt ein Behördensprecher auf LZ-Anfrage. Es werde untersucht, ob sich unter den offerierten Daten auch solche mit „relativem Personenbezug“ befinden. lz 38-15

Erstes Urteil zur Nährwert-Deklaration

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen legt LMIV in Detailfragen streng aus / Von Stefanie Hartwig

Frankfurt. Freiwillige Nährwertkennzeichnungen müssen den Vorgaben der Lebensmittelinformati-onsverordnung (LMIV) entsprechen. Ein erstes Gerichtsurteil zeigt die Folgen für die Praxis auf.

Die generelle Pflicht zur Angabe von Nährwerten besteht nach der LMIV erst ab dem 13. Dezember 2016. Zahlreiche Unternehmen bringen jedoch bereits seit Langem freiwillig eine Nährwert-Deklaration auf ihren Produkten an. Informationen dieser Art müssen seit Ende vergangenen Jahres nach den Vorgaben der LMIV erfolgen – auch wenn sie derzeit noch auf freiwilliger Basis erfolgen. Nun hat sich erstmals ein Gericht mit einigen Detailfragen zur Nährwert-Kennzeichnung nach den Vorschriften der LMIV befasst. Der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom

Juli, ist schwer verdauliche Kost (Az.: 13 ME 80/15).

Das OVG hatte über das Etikett eines Möhrenmosts zu entscheiden. Der Hersteller hatte seine Nährwert-Deklaration im Jahr 2014 auf die LMIV-Vorgaben umgestellt, also unter anderem den Salz- statt wie zuvor den Natriumgehalt deklariert. Den Salzgehalt, der 0,08 g/100 ml betrug, gab er auf dem Etikett mit 0,0 g an. Außerdem führte der Hersteller Vitamin A in der Nährwert-Angabe auf und gab dazu den Prozentsatz der empfohlenen Tagesmenge mit „137 Prozent RDA“ an. Diese Angabe zur



FOTO: BE

„Recommended daily allowance“ (RDA) ließ er bei der Umstellung der Nährwert-Kennzeichnung auf die LMIV unverändert. Die Überwachungsbehörde des Landkreises beanstandete diese beiden Elemente der Nährwert-Kennzeichnung als nicht

LMIV-konform und ordnete per Sofortvollzug an, alle noch vorhandenen Etiketten zu sperren und zu entsorgen. Gegen diese Anordnung wehrte sich der Hersteller des Möhrenmosts vor Gericht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes, jedoch weitgehend ohne Erfolg.

Im Hinblick auf die Salz-Deklaration heißt es in dem Beschluss, dass ein geringer Salzgehalt mit zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben sei. Das OVG räumt zwar insofern noch zutreffend ein, dass die LMIV dies gar nicht vorschreibt. Die Angabe von zwei Dezimalstellen sei aber in dem

Detaillierte Angaben: Auch die freiwillige Nährwert-Deklaration muss der LMIV entsprechen.

verwendet werden darf. Der Begriff stehe für „empfohlener Tagesbedarf“ und enthalte daher eine Ernährungsempfehlung. Die LMIV habe mit diesem empfehlenden Charakter gebrochen, daher dürfe auch die dafür stehende Abkürzung RDA nicht mehr verwendet werden.

Immerhin weist das OVG zumindest noch darauf hin, dass – anders als von der Überwachungsbehörde gefordert – stattdessen nicht zwingend die in der LMIV genannte Abkürzung „NRV“ („nutrient reference value“) verwendet werden muss. Vielmehr sind auch andere neutrale Angaben wie etwa die „Referenzmenge“ möglich.

Jedenfalls faktisch stellt die Entscheidung auch die Weichen für diverse andere Detailfragen neu, die die Lebensmittelindustrie rund um die neue Nährwert-Deklaration beschäftigen. Hier dürfte es jetzt an der Zeit sein, die ein oder andere bislang gelebte Praxis der teilweise recht freien Interpretation der LMIV noch einmal zu überdenken. Dies gilt erst recht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die aus Sicht von Behörde und Gericht nicht ganz korrekte Umsetzung der LMIV-Vorgaben hier de facto zu einem sofortigen Vertriebsstopp geführt hat. lz 38-15



Dr. Stefanie Hartwig ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Zenk Rechtsanwälte.